

Betrifft **GESETZENTWURF**
 7. **GE 928**
 Datum: 30. JAN. 1990
 Verteilt 12. JAN. 1990 *Del* *A. Warr*

MITTELBAU
 AN DER AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE
 SCHILLERPLATZ 3
 1010 WIEN

Stellungnahme der ~~Vertreter~~ Vertreter des Mittelbaus an der Akademie der bildenden Künste zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz (AOG) geändert wird:

Allgemeines:

Die Vertreter des Mittelbaus an der Akademie der bildenden Künste halten fest, daß ungeachtet der in der Novelle vorgesehenen Änderungen des AOG als Zielvorstellung nach wie vor eine weitestgehende Annäherung der Organisationsvorschriften der Akademie der bildenden Künste an das UOG bestehen bleibt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die, in der Stellungnahme der Bundeskonferenz (BUKO) zum Entwurf der Novelle des KHOG einleitend getroffenen Feststellungen, die analog für das AOG weitestgehend Gültigkeit haben.

Stellungnahme zu den einzelnen Regelungsinhalten:

zu Artikel I:

zu 1. § 1 Abs. 3 erster Satz und Z 1:

Die Formulierung "mit Ausnahme von Sammlungsobjekten" stellt eine undefinierte, jedoch beträchtliche Einschränkung der zuerkannten Teilrechtsfähigkeit dar. Es bleibt nämlich unklar, ob durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte (auch) Sammlungsobjekte erworben werden dürfen oder ob von auf diese Art erworbenen Sammlungsobjekten im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit nicht Gebrauch gemacht werden darf.

In den Erläuterungen wird zwar eindeutig die erstgenannte Auslegungsvariante angesprochen, der Text selbst ist im Wortlaut allerdings so gestaltet, daß angenommen werden muß, daß der Gebrauch der Sammlungsobjekte gemeint sei, also die zweitgenannte Auslegungsvariante zutreffend sei.

Wir ersuchen um eine eindeutige Texttierung und interpretieren die zugrundeliegende Absicht so, daß Sammlungsobjekte im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit zwar nicht, unbeschadet der §§ 60 (3) und 61 (3)* erworben, jedoch vorhandene Sammlungsobjekte sehr wohl privatrechtsfähig verwertet werden dürfen (etwa durch Verleih, Verwertung von Dokumentationsrechten, u.a.m.).

* Darüber hinaus sind wir der Ansicht, daß der Direktor der Gemäldegalerie (bzw. der Bibliothek/Kupferstichkabinett) selbst in der Lage ist, innerhalb der zugeprochenen Teilrechtsfähigkeit unentgeltliche Rechtsgeschäfte abzuwickeln, ohne das Gesamtkollegium damit befassen zu müssen. Das Gesamtkollegium ist in seiner

Entscheidung nicht kompetenter, vielmehr bedarf der Aufbau einer (Lehr-)Sammlung am Haus einer kontinuierlichen Führung und nicht der Meinung ständig wechselnder Vertreter im Kollegium.

Ein fixes Ankaufsbudget zur Ergänzung und Erweiterung der Sammlung scheint uns zielführender zu sein als die Befassung des Gesamtkollegiums (vier mal im Jahr!) in Sachen "Unentgeltliche Rechtsgeschäfte".

Wir erwarten uns eine dementsprechende Neuregelung auch der §§ 60 (3) und 61 (3).

zu 2. § 1 Abs. 4:

Kein Einwand.

zu 3. § 5 Abs. 1 zweiter Satz:

Durch eine ergänzende Bestimmung muß klargestellt werden, daß die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergebende Gebarung nicht den Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes zu unterliegen hat.

Eine Ergänzung mit folgendem Wortlaut ist vorzunehmen:

"Die Gebarung der Akademie und Ihrer Einrichtungen, die sich aus der Privatrechtsfähigkeit gemäß § 1 Abs. 3 ergibt, unterliegt nicht dem Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986."

Wir vermissen weiters eine zu Ziffer 2. (§ 2 Abs. 4 bis 6) des Entwurfs der Novelle zum KHOG analoge Regelung hinsichtlich der Verwendung von Geldmitteln zur Einstellung von Bundesbediensteten gemäß Vertragsbedienstetengesetz, wie sie dort in Abs. 5 vorgesehen ist. Ohne den Regelungsbedarf zum gegenwärtigen Zeitpunkt eindeutig bewerten zu können, sind wir der Auffassung, daß derartige Bestimmungen im UOG, KHOG und AOG in gleicher Weise enthalten - oder gegebenenfalls nicht enthalten - sein sollten.

zu 4. § 5 Abs. 2:

Kein Einwand.

zu 5. § 5 Abs. 3:

Als redaktionelle Änderung wird zum besseren sprachlichen Verständnis eine Umstellung in der Wortfolge, somit folgender Wortlaut angeregt: das letzte Wort vom zweiten Satz "werden" ist durch "wurden" zu ersetzen.

zu 5. § 7 Z 2 lit. a:

Um eine präzisere Definition des "Hochschulassistenten" zu erhalten, schlagen wir folgenden Text vor, welcher in enger Anlehnung an die Regelung im UOG erstellt ist:

"3. Hochschulassistenten. Sie stehen in einem der Akademie zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund und haben das Recht zur Benützung von Einrichtungen der Akademie für künstlerische, künstlerisch-wissenschaftliche und wissenschaftliche Arbeiten (Erschließung der Künste, Forschung, Lehre)

auf dem Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden; wenn sie mit der Leitung bestimmter Lehrveranstaltungen betraut werden, besitzen sie eine auf diese Lehrveranstaltungen bezogene und durch sie begrenzte Lehrbefugnis."

Wir fordern anstelle von "Abhaltung von Lehrveranstaltungen" generell gemäß § 38 KHStG den Begriff "Leitung von Lehrveranstaltungen" zu verwenden, die Mitverwendung in einer Lehrveranstaltung bleibt durch die Regelungen des Gesetzes ohnehin bestehen.

zu 7. § 7 Z 2 lit. c aa) zweiter Satz:

Wir fordern auch hier statt von Abhaltung von Lehrveranstaltungen, von deren Leitung zu sprechen.

zu 8. § 11:

Der Mittelbau vertritt die Ansicht, daß das Kriterium für eine Ausschreibung in anderen Publikationen in erster Linie die Notwendigkeit sein muß, und nicht die finanzielle Bedeckbarkeit sein kann.

Wir schlagen daher folgenden Text vor:

"§ 11 (1) Soweit das Akademiekollegium für die Beschlussfassung über Besetzungsvorschläge zuständig ist, hat es alle Planstellen im Mitteilungsblatt der Akademie (§ 37) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung öffentlich auszusprechen. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle erforderlichenfalls auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Dem Leiter der Einrichtung der Akademie, der die Planstelle zugewiesen ist, ist vor der Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext zu geben."

zu 9. § 13 Abs. 4 erster Satz:

Kein Einwand.

zu 10. § 14 Abs. 1:

Der Mittelbau erklärt sich mit der vorgesehenen Textierung nicht einverstanden.

Dies gilt insbesondere für die Neufassung des Wortlauts des ersten Satzes, der nunmehr zwar die Verpflichtung zur Einleitung eines Berufungsverfahrens, nicht aber die Verpflichtung zu einer öffentlichen Ausschreibung enthält; letztere ist nur für den im zweiten Satz genannten Fall vorgesehen, wobei aber bei wörtlicher Auslegung die Verpflichtung zur Einleitung eines Berufungsverfahrens entfällt.

Darüber hinaus sind wir der Ansicht, daß ein längeres Berufungsverfahren nicht die Chance erhöht qualifiziertere Hochschulprofessoren ans Haus binden zu können, da ein langes Berufungsverfahren nur die Möglichkeit von Doppelbewerbungen einzelner Kandidaten eröffnet, gleichzeitig Spitzenleute aber durch ein allzulanges Verfahren blockiert werden.

Was die im dritten Satz genannte Abweichung von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 betrifft, wird gerade hier wieder deutlich, daß der Text überhastet und undurchdacht erstellt wurde. (Die Aussage im zweiten Satz: "Abweichend von den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 hat die Ausschreibung auch in geeigneten ausländischen Zeitschriften zu erfolgen, ..." stellt insofern keine Abweichung von § 11 Abs. 1 dar, da dieser in eben diese Richtung geändert werden soll.) Wir fordern daher eine in sich konsistente Textierung vorzusehen, die sich teils an den Wortlaut von Ziffer 15. (§ 26 Abs. 2) und zum anderen Teil an Ziffer 17. (§ 27 Abs. 1) des Entwurfs der Novelle zum UOG anlehnt, und weiters nicht in teilweiser Diskrepanz zu 8. (§ 11 Abs. 1) steht.

Wir stellen mit Verwunderung fest, daß gleiche Vorgänge an verschiedenen Hochschulen und Universitäten nicht gleich, sondern verschieden geregelt werden sollen.

zu 11. § 14 Abs. 6 erster und zweiter Satz:

Kein Einwand.

zu 12. § 16 Abs. 1:

Wir schlagen vor, die Regelungen gemäß § 33 Abs. 1 bzw. (des vorgesehenen) Abs. 5 UOG, einzuführen, d.h. die Bestellung resp. Einladung auf höchstens zehn Semester zu begrenzen.

Der Mittelbau fordert mit Nachdruck, daß ausländische Gastprofessoren inländischen (Gast-)Professoren gleichgestellt werden, damit sie im Falle der Betrauung mit Leitungsfunktionen (Institutsleiter, Meisterschulleiter) ihre Institutionen in den akademischen Gremien vertreten können. Das aktive und passive Wahlrecht muß garantiert sein. In dieser Frage steht die Gesetzesregelung in eklatantem Widerspruch zu der in den Erläuterungen geäußerten Zielvorstellung der EG-Nähe und Internationalität der Hochschullehre.

Die Verfassung ist dementsprechend zu ändern!

Den Gastprofessoren mit Leitungsfunktionen könnte im Falle der Berufung ebenso wie den aus dem Ausland berufenen Professoren automatisch die Staatsbürgerschaft (zumindest für die Zeit ihrer Berufung) zuerkannt werden.

zu 13. § 16 Abs. 2:

Der Mittelbau an der Akademie ist der Auffassung, daß dieser gesamte Absatz ersatzlos zu streichen ist, und schließt sich in der Argumentation der Stellungnahme der BUKO zu Ziffer 23. (§ 33 Abs. 4 und 5) des Entwurfs der Novelle zum UOG an. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Bestimmungen des KHStG zu verweisen.

zu 14. § 16 Abs. 2:

Siehe zu 13.

zu 15. § 17 zweiter Satz:

Zum ergänzenden Satz kein Einwand. Wir regen jedoch an, die Bestimmungen im ersten Satz dahingehend zu ändern, daß das Verfahren, nach dem Honorarprofessoren die Lehrbefugnis erteilt wird, dem Habilitationsverfahren angeglichen wird.

Damit muß auch klargestellt sein, daß der Titel "Honorarprofessor" keinen Titel auf Zeit darstellt und deshalb auch nicht wieder aberkannt werden kann oder nach Beendigung der Lehrtätigkeit wieder erlischt.

zu 16. § 18 Abs. 1:

Unter Hinweis auf die Formulierung von § 7 Z 1 AOG fordern wir folgende Textierung:

"(1) Die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein künstlerisches, künstlerisch-wissenschaftliches oder wissenschaftliches Fach wird an der Akademie der bildenden Künste nach Maßgabe folgender Bestimmungen erworben."

zu 17. § 18 Abs. 2 letzter Satz:

Kein Einwand,

die Vertreter des Mittelbaus sind jedoch der Auffassung, daß die Bestimmungen im AOG bezüglich Habilitation weitestgehend an die Bestimmungen aller anderen universitären Einrichtungen angeglichen werden sollen, da nicht einzusehen ist, daß der Erwerb einer Dozentur hochschulspezifisch geregelt werden soll.

zu 18. § 19 Abs. 4:

Siehe zu 17.,

wir erwarten eine Neugestaltung dieser Bestimmung entsprechend den von der BUKO getätigten Ausführungen zu Ziffer 32. (§ 36 Abs. 4) des Entwurfs der Novelle zum UOG und der dort eingeforderten Neutextierung.

zu 19. § 19 Abs. 6:

Kein Einwand.

zu 20. § 21:

Wiederum ist auffällig, daß die Textierung in der Wortwahl unterschiedlich von der die gleiche Angelegenheit im universitären Bereich regelnden Passage, Ziffer 38. (§ 38 Abs. 1 lit. a) des Entwurfs der Novelle zum UOG ist. Wir sehen dafür keinen einleuchtenden Grund, und ersuchen den Gesetzgeber auch bei dieser Gelegenheit, Gleiches in gleicher Weise zu regeln und dementsprechend auch gleichlautend zu textieren. Hier wie dort ist im speziellen Fall das Wort Abhaltung durch Leitung zu ersetzen.

zu 21. § 22 Abs. 5:

Eine generelle Kontingentierung von Lehraufträgen lehnen wir strikt ab. Vorstellbar ist für uns eine Kontingentierung von Lehraufträgen nur für den Bereich der Freifächer, da sich der Bedarf an Lehrauftragsstunden für den Pflichtfach- und Wahlfachbereich aus dem Studienrecht ergibt.

Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, daß bereits jetzt im Falle der Freifächer fast ausschließlich gemeinsame Lehrveranstaltungen für mehrere Studienrichtungen angeboten werden. Darüber hinaus geschieht dies ohnehin nur im Rahmen der im Studienrecht verankerten Wahlmöglichkeit für die Studierenden und im Umfang des verpflichtenden Stundenausmaßes.

Im übrigen verweisen wir auf die Ausführungen der BUKO zu Ziffer 41. (§ 38 Abs. 8) und Ziffer 43. (§ 40 Abs. 2) des Entwurfs der Novelle zum UOG.

zu 22. § 23 Abs. 1:

Auf die zu Ziffer 20. (§ 21) gemachten Bemerkungen wird verwiesen. In diesem Fall ist es uns nicht unbedingt einsichtig, warum hier ein, die Betreuung von Studierenden explizit anführender Text vorgesehen ist, nicht aber bei allen anderen im Studienbetrieb verankerten Personen.

zu 23. § 27 Abs. 2:

Die Formulierung "Klasse" entspricht nicht dem AOG und ist durch "Meisterschule" zu ersetzen.

zu 24. § 31 Abs. 3:

Die Vertreter des Mittelbaus lehnen diese Regelung unter Verweis auf § 29 Abs. 1 AOG aus Gründen unzulässiger Stimmenkumulierung ab. Wir sehen grundsätzlich die Führung einer zweiten Stimme nur bei Stimmübertragung, aber keinesfalls bei einer Doppelfunktion als zulässig an.

zu 25. § 37 Abs. 1 Z 6 und § 37 Abs. 6 Z 7:

Kein Einwand.

zu 26. § 52 Abs. 2:

Kein Einwand.

zu 27. § 52 Abs. 4:

Kein Einwand.

zu 28. § 53 Abs. 2:

Kein Einwand,

In diesem Zusammenhang bringen wir folgenden Textierungsvorschlag betreffend den zweiten Satz von § 53 Abs. 1 ein:

"Sie dienen der wissenschaftlichen (künstlerisch-wissenschaftlichen) Lehre und Forschung, soweit diese in den Aufgabenbereich der Akademie gehören und vertreten ein wissenschaftliches (künstlerisch-wissenschaftliches) Fach in seinem gesamten Umfang oder ein selbständiges Teilgebiet eines solchen Faches."

In den Regelungen zur "Meisterschule" wird der "künstlerisch-wissenschaftliche" Aspekt nicht ausgeklammert sondern der Schwerpunkt der Aufgaben der Meisterschule durch die Rangordnung in der Textierung (künstlerisch-wissenschaftlich in Klammer) ausgedrückt. Vice versa hat auch die Definition der Institute den Aspekt der künstlerisch-wissenschaftlichen Lehre zu enthalten, wobei der Schwerpunkt der Aufgaben des Instituts in diesem Fall durch die Textierung "wissenschaftlich (künstlerisch-wissenschaftlich)" eindeutig definiert bleibt.

zu 29. § 56:

Was den Absatz 2 betrifft, verweisen wir auf Grund gleicher Auffassung zu diesem Regelungsinhalt auf die Stellungnahme der BUKO. Sollte dieser Regelungsinhalt in der Form kommen, so erlauben wir uns anzuregen, anstatt des eingeschränkten Begriffes "Sekretariatstätigkeiten" den Begriff "Verwaltungstätigkeiten" zu verwenden.

zu 30. § 60 Abs. 3:

Kein Einwand.

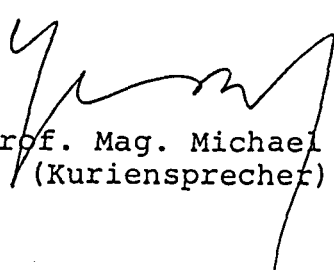
zu 31. § 70 Abs. 2 erster Halbsatz:

Kein Einwand.

zu Artikel II:

Kein Einwand.

Für den Inhalt:


Ass.Prof. Mag. Michael Herbst
(Kuriensprecher)